

Reichssteuer- und Landessteuerzahlungen im Februar 1934. —

1. Reich.

- 1.—15. Frist für die Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte.
5. Lohnabzug, Ehestandshilfe und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (soweit deren Einzug durch die Finanzämter erfolgt) für die Zeit vom 16. bis 31. Januar.
5. Bürgersteuer für Lohnzahlungen im Monat Januar, soweit die Abführung nicht bereits am 20. Januar vorzunehmen war.
6. Einreichung einer Aufstellung über die im Monat Januar vorgenommenen Devisengeschäfte durch alle Unternehmer, die eine allgemeine Genehmigung zum Devisenerwerb haben.
10. Teilbetrag der Bürgersteuer 1934 für Lohnsteuerpflichtige fällig.
10. Devisenmeldung an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt.
10. (17.) Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für Monatszahler auf Grund des Umsatzes im Monat Januar.
14. Werbeabgabe für Werbeeinnahmen im Januar.
15. Letzter Tag für die Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen für 1933.
15. Bis zu diesem Tage sind die Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Steuermarkenblätter dem Finanzamt einzureichen.
15. Vermögenssteuervorauszahlung entsprechend dem letzten Vermögenssteuerbescheid.
15. Zweite Hälfte der Aufbringungsumlage 1933.
20. Lohnabzug, Ehestandshilfe, und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (soweit deren Einzug durch die Finanzämter erfolgt) für die Zeit vom 1. bis 15. Februar.
20. Bürgersteuer für Lohnzahlungen vom 1. bis 15. Februar an die Betriebsgemeinde, wenn die abzuführende Summe mindestens 200 RM beträgt.
20. Devisenmeldung an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt.
20. Teilbetrag der Bürgersteuer 1933 fällig für Lohnsteuerpflichtige, deren Arbeitslohn für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird.
28. Devisenmeldung an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt.

2. Anhalt.

- 1.—10. Monatsrate der Gebäudesteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz.
15. Vierteljahrsrate der Grundwertsteuer fällig.
- 15.—22. Vierteljahrsrate der Gewerbesteuer fällig.

In den ersten Tagen des Monats Februar ist eine Vierteljahrsrate der evangelischen Kirchensteuer zu zahlen.

3. Baden.

5. Gebäudesteuer für Monat Januar 1933.
10. Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinden und der Kreise.
- 1.—15. Zusammen mit den Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärungen sind die Fragebogen über den Gewerbeertrag an das Finanzamt abzugeben.

4. Bayern.

1. Grund- und Haussteuer samt Zuschlägen und Kreisumlagen mit einem Zwölftel der Jahresschuld.

5. Braunschweig.

15. Hauszinssteuer für den Monat Januar.
15. Vierteljahrszahlung für die Grundsteuer mit Zuschlägen.
15. Vierteljahrszahlung für die Gewerbesteuer mit Zuschlägen.

6. Hessen.

15. 4. Ziel der Kirchensteuer 33/34.
26. 6. Ziel der staatlichen Grundsteuer, der staatlichen Sondergebäudesteuer, der staatlichen Gewerbesteuer 33/34.

7. Preußen.

15. Gewerbeertrag- und Gewerbetaxialsteuer für das Vierteljahr Januar/März 1934.
15. Lohnsummensteuer für Januar 1934 mit Abgabe einer Erklärung über Lohnsumme und Zahl der Arbeitnehmer.
15. Staatliche Grundvermögensteuer für Monatszahler nebst 100 Prozent Staatszuschlag.
15. Hauszinssteuer für Februar 1934.

8. Sachsen.

5. Mietzinssteuer — unverändert —;
15. Kirchensteuer für den 4. Termin 1933 nach Maßgabe der zugestellten Steuerbescheide.

9. Thüringen.

10. Miets- (Aufwertungs-) Steuer für den Monat Januar unverändert.

10. Grundsteuer und Gewerbesteuer. Vierteljahrsrate nach dem letzten Steuerbescheid.

10. Württemberg.

8. Je ein Zwölftel der Jahressteuerschuld (bzw. Steuervorauszahlungsschuld) der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und der Gebäudeeentschuldungssteuer.

Verbotene Druckschriften. — Die Verbreitung der ausländischen Druckschrift »Bibelkommentare« (Prag) ist im Inland bis auf weiteres verboten.

(Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1763 vom 26. Januar 1934.)

Das Schöffengericht Berlin hat für Recht erkannt: Die beschlagnahmten Bücher »Formen der Liebe« von Franz Blei (602 1 Unz M 169/33. Berlin, 23. Januar 1934. StA.); — »Die Jungfernschaft« von Dr. J. N. Spinner, Verlag Sexualwissenschaft, Schneider & Co., Wien (202 1 Unz M 147/33. Berlin, 24. Jan. 1934. StA.); — Renée Dunan: »Bekenntnisse eines Zynikers«, und Bonzon Pepette »Das Straßenmädchen«, Delta-Verlag, Berlin (603 1 Unz 165/33. Berlin, 23. Januar 1934. StA.) werden eingezogen. Alle übrigen Stücke sowie die zur Herstellung dieser Bücher bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Die Verbreitung der ausländischen Druckschrift »Tempo« (Wien) ist im Inland bis auf weiteres verboten.

Die Druckschriften »Blumen-, Frucht- und Dornenstücke«, Buchhandlung Karl Buchholz, Berlin (II D 2159/33. Berlin, 24. Januar 1934. Geh. Staatspol.); — »Cahiers Juifs«, Herausgeber: Léon Palombo (II D 2156/33. Berlin, 24. Januar 1934. Geh. Staatspol.) sind gemäß § 7 der Verordnung vom 4. Februar 1933 für den Bereich des Landes Preußen beschlagnahmt und eingezogen.

(Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1764 vom 27. Januar 1934.)

Verkehrsnachrichten.

Einziehung von Reichsbanknoten zu 10 Reichsmark. — Die Frist zur Einlösung und Umwechslung der zur Einziehung aufgerufenen Reichsbanknoten zu 10 Reichsmark mit dem Ausfertigungsdatum vom 11. Oktober 1924 endet mit Ablauf des Monats Januar 1934. Die Kassen der Reichsbank nehmen die Stücke noch bis Ende Februar 1934 an.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am 29. Januar vollendeten sich 25 Jahre, seitdem Herr Rudolf Meyer in der Kommissionsbuchhandlung Fr. Foerster und der Grossbuchhandlung Max Busch (Inh. Julius Köhling), Leipzig, tätig ist. Herr Meyer hat sich als treuer Mitarbeiter genannter Firmen auf das beste bewährt, sodaß er im Juni 1919 Prokurastelle für beide Firmen erhielt, die er noch heute bekleidet.

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Wer kann Auskunft geben?

Die Ansichtsendungen kommen vielfach in bösem Zustand zurück. Welche Erfahrungen haben Buchhändler oder vielleicht Verbände gemacht mit einem Zettel, der darauf hinweist, daß die Bücher nur im guten Zustand zurückgenommen werden können?

Welche Erfahrungen haben Verleger mit ungelegten Streifenbändern gemacht, die nur vom Käufer entfernt werden dürfen und die darauf hinweisen, daß der Kunde erst durch Kauf Nutznießer des Inhaltes wird?

Die Verleger gehen immer mehr dazu über, weiße und helle Umschläge für ihre Werke zu verwenden. Der Verkauf dieser Bücher wird jedoch durch baldiges unvermeidliches Verschmutzwerden wesentlich beeinträchtigt. Ließe sich nicht durch allgemeine Verwendung von zwei Umschlägen der Übelstand beheben?

Warum erscheinen nahezu alle Weihnachtskataloge erst wenige Tage vor dem Fest, sodaß sie in der Flut anderer Kataloge und wegen der Kürze der Zeit eine wesentlich geminderte Beachtung finden?

Um Beantwortung an dieser Stelle wird gebeten.

Kaiserslautern.

H. Dörner.

Dr. Josef Bernfeld & Co., Czernowitz.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die oben genannte Firma laut Buchhändleradresbuch erloschen ist und Bestellungen unter dieser Firma einen Mißbrauch der Firmenbezeichnung darstellen würden.

Verantwortlich: Dr. Hellmuth Langenbacher. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Gerfurth, Leipzig. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Gedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13. — DA: 6100 XII.

